

Aktenzeichen: 10 AZR 354/92
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 28. April 1993
- 10 AZR 354/92 -

I. Arbeitsgericht
Duisburg

Urteil vom 13. November 1991
- 3 Ca 1175/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. Mai 1992
- 15 Sa 87/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Sozialplanleistung und Versorgungsausgleich

Gesetz:

BGB § 242; Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft
über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des
Steinkohlenbergbaus vom 22. September 1988

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Auslegung eines Sozialplans, der einen betrieblichen Zuschuß
zum Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus
vorsieht, wenn dessen Auszahlung wegen eines Versorgungsaus-
gleichs, zu dem der Arbeitnehmer verpflichtet ist, gemindert
wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 354/92
15 Sa 87/92 Düsseldorf

Verkündet am
28. April 1993
Bartel,
Reg.-Obersekretärin,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Schömburg und Eckhardt für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Mai 1992 - 15 Sa 87/92 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe eines betrieblichen Zuschusses zum Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.

Der am 25. Juni 1935 geborene Kläger war seit dem Jahre 1969 bei der Beklagten, einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, beschäftigt. In Durchführung der sog. zweiten Gesamtanpassungsmaßnahme bei der Beklagten wurde am 24. März 1988 eine Betriebsvereinbarung über einen Sozialplan abgeschlossen. Diese enthält im zweiten Teil unter der Überschrift "Betriebliche Leistungen und sonstige Maßnahmen" in Nr. I.2. u.a. folgende Regelung:

- "(3) Das Unternehmen wird sicherstellen, daß Arbeitnehmer, die
1. im 58. oder 59. Lebensjahr stehen und mit dem 60. Lebensjahr Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erhalten können, aber die geforderten Wartezeiten noch nicht erfüllt haben,
- und



2. die Voraussetzungen für die Gewährung von Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus nicht erfüllen,

bis zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 innerhalb des Unternehmens in knappschaftsversicherungsrechtlich wirksamer Weise weiterbeschäftigt werden.

- (4) Das Bergbauunternehmen räumt den Arbeitnehmern das Recht ein, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist, die Weiterbeschäftigung in knappschaftsversicherungsrechtlich wirksamer Weise auf einem neuen Arbeitsplatz im Bergbauunternehmen zu zumutbaren Bedingungen zu verlangen, wenn

1. der Arbeitnehmer im Falle seiner Entlassung die Voraussetzungen für die Gewährung von Anpassungsgeld nach den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Richtlinien erfüllt,

aber

2. das ihm zu gewährende Anpassungsgeld ohne Abzug der in § 4 Abs. 2 der Richtlinien genannten Leistungen, vermindert um den Kinderzuschuß gemäß § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes

- a) 60 % seines monatlichen Bruttoarbeitseinkommens bei regelmäßiger betrieblicher Arbeitszeit im Durchschnitt der der Entlassung vorausgegangenen 3 Monate, höchstens jedoch 60 % der im Zeitpunkt der Entlassung für Monatsbezüge in der knappschaftlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen

oder

- b) 1.650,00 DM nicht

übersteigen würde. Dieser Betrag in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) unterliegt einer jährlichen Dynamisierung.

...

- (5) Das Recht des Arbeitnehmers, die Weiterbeschäftigung gemäß Abs. 4 zu verlangen, entfällt, wenn die nach Abs. 4 jeweils in Betracht kommende Grenze durch das Anpassungsgeld zuzüglich eines etwaigen beson-

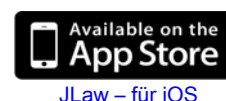


deren, nicht unter die Nummern 1 bis 6 des
Abschnitts III fallenden betrieblichen Zu-
schusses erreicht wird;
..."

Im November 1989 führte der Kläger mit dem zuständigen Sach-
bearbeiter der Beklagten, dem Zeugen W ein Beratungsge-
spräch über sein vorzeitiges Ausscheiden. Der Kläger wurde dar-
über informiert, daß er bei einem vorzeitigen Ausscheiden ein An-
passungsgeld nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers für
Wirtschaft über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer
des Steinkohlenbergbaus vom 22. September 1988 sowie einen be-
trieblichen Zuschuß aufgrund des Sozialplans erhalten werde.
Durch den betrieblichen Zuschuß werde das Anpassungsgeld auf 60 %
des monatlichen Bruttoeinkommens aufgestockt. Welche Informatio-
nen dem Kläger über die Auswirkungen des von ihm an seine ge-
schiedene Ehefrau zu leistenden Versorgungsausgleichs erteilt
wurden, ist zwischen den Parteien streitig.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1989 kündigte die Beklagte das
Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1990.

Am 11. Juni 1990 fand ein weiteres Beratungsgespräch statt.
In einem Berechnungsformular über die dem Kläger nach seinem Aus-
scheiden zustehenden Leistungen wurde festgehalten, daß der Ga-
rantiesatz von 60 v. H. des monatlichen Bruttoeinkommens
3.220,-- DM betrage. Als Anpassungsgeld wurde ein Betrag von
2.070,-- DM abzüglich 500,-- DM für den Versorgungsausgleich und
ein Zuschuß zum Anpassungsgeld von 1.150,-- DM ausgewiesen. Mit

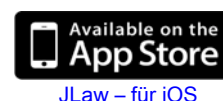


dieser Berechnung erklärte sich der Kläger wegen der Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs nicht einverstanden.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft vom 26. September 1990 wurde das Anpassungsgeld auf 2.072,20 DM festgesetzt. Von diesem Betrag wurden unter Beachtung des Versorgungsausgleichs 525,10 DM und ab 1. Juli 1991 549,70 DM nicht an den Kläger ausgezahlt. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1990 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß der Garantiesatz 3.303,47 DM betrage und zum Anpassungsgeld von 2.072,20 DM ein betrieblicher Zuschuß von 1.231,27 DM gezahlt werde. Der Kläger wurde ferner darauf hingewiesen, daß der betriebliche Zuschuß bei einer Änderung der Höhe des Anpassungsgeldes angepaßt werde.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Beklagte sei verpflichtet, den betrieblichen Zuschuß um den Betrag zu erhöhen, der im Hinblick auf den Versorgungsausgleich vom Anpassungsgeld abgezogen werde. Dies folge aus einer ergänzenden Auslegung des Sozialplans. Durch die Sozialplanleistungen solle der vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer so gestellt werden, als ob er weiterarbeiten würde. In diesem Falle hätte sich der Versorgungsausgleich nicht vor Erreichen der Altersgrenze ausgewirkt. Deshalb dürfe er zur Zeit zu keiner Minderung der Sozialplanleistungen führen.

Im übrigen sei ihm im Beratungsgespräch im November 1989 erklärt worden, daß sich zwar das Anpassungsgeld um den Betrag des Versorgungsausgleichs verringere, der Garantiesatz von 60 v. H. jedoch durch Erhöhung des betrieblichen Zuschusses ausgeglichen



werde. Im Vertrauen darauf habe er die Kündigung nicht angegriffen. Deshalb sei die Beklagte schadenersatzpflichtig.

Hilfsweise macht der Kläger geltend, daß die Kündigung im Hinblick auf die fehlerhafte Beratung im November 1989 rechtsunwirksam sei. Außerdem sei er von der Beklagten nicht darauf hingewiesen worden, daß er die Kündigung auch noch hätte angreifen können, nachdem ihm die Berechnung der Leistungen im Beratungsgespräch vom 11. Juni 1990 klargeworden sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis einschließlich November 1991 einen Betrag in Höhe von 9.049,70 DM zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, ab Dezember 1991 an ihn einen weiteren betrieblichen Zuschuß zu zahlen, jeweils in Höhe des Betrages, der aufgrund des Versorgungsausgleichs vom Anpassungsgeld abgezogen werde,

hilfsweise festzustellen, daß die Kündigung vom 5. Dezember 1989 unwirksam sei und durch sie sein Arbeitsverhältnis nicht beendet worden sei, ferner ihn deshalb weiter zu beschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, den betrieblichen Zuschuß nach der Regelung im Sozialplan zutreffend berechnet zu haben. Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sei das festgesetzte Anpassungsgeld. Dessen Kürzung im Hinblick auf den Versorgungsausgleich betreffe allein die persönlichen Verhältnisse des Klägers, die nach den Bestimmungen des Sozialplans bei der Bemessung des Zuschusses nicht zu berücksichtigen seien.



Der Kläger sei im Beratungsgespräch im November 1989 auch darauf hingewiesen worden, daß sich das Anpassungsgeld um den Versorgungsausgleich verringere und diese Verringerung nicht durch eine Erhöhung des betrieblichen Zuschusses ausgeglichen werde. Wäre der Kläger damit nicht einverstanden gewesen, wäre die Kündigung nicht ausgesprochen worden.

Die Kündigung sei rechtswirksam. Der Kläger sei zutreffend über die Leistungen bei seinem vorzeitigen Ausscheiden informiert worden. Eine Pflicht, den Kläger darauf hinzuweisen, daß er die Kündigung möglicherweise auch nach dem Beratungsgespräch vom 11. Juni 1990 noch angreifen könne, habe nicht bestanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht erkannt, daß für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage besteht.

I. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, dem Kläger stehe ein Anspruch auf einen höheren betrieblichen Zuschuß nicht zu. Ein solcher ergebe sich weder aus dem Sozialplan noch aus einer einzel-



vertraglichen Vereinbarung mit dem Kläger. Der Kläger sei hinsichtlich seiner Behauptung, ihm sei im Beratungsgespräch im November 1989 zugesagt worden, daß der betriebliche Zuschuß um die Verringerung des Anpassungsgeldes im Hinblick auf den Versorgungsausgleich erhöht werde, beweisfällig geblieben. Deshalb sei auch ein entsprechender Schadenersatzanspruch nicht begründet.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1990 sei rechtswirksam. Der Kläger habe die Kündigung nicht mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen, so daß sie nach § 7 KSchG als sozial gerechtfertigt gelte. Die Beklagte habe mit dem Ausspruch der Kündigung auch nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Kläger sei im Beratungsgespräch im November 1989 richtig und vollständig informiert worden. Deshalb sei auch ein auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichteter Schadenersatzanspruch unbegründet. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger im Beratungsgespräch vom 11. Juni 1990 darauf hinzuweisen, daß er die Kündigung möglicherweise noch mit Hilfe eines Antrags auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage angreifen könne.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf einen höheren betrieblicher Zuschuß aus dem Sozialplan nicht zu.

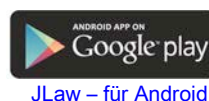
Die Parteien sind sich darüber einig, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt wurde, daß die Beklagte



einen besonderen betrieblichen Zuschuß i. S. von Nr. I. 2. Abs. 5 des zweiten Teils des Sozialplans gewähren will, um sich von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Klägers nach Abs. 4 der Sozialplanbestimmungen zu befreien. Dies bedingt, daß das zu gewährende Anpassungsgeld zuzüglich des besonderen betrieblichen Zuschusses 60 v. H. des monatlichen Bruttoeinkommens nach Maßgabe von I. 2. Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a des zweiten Teils des Sozialplans erreicht. Dieser Verpflichtung aus dem Sozialplan ist die Beklagte nachgekommen.

a) Die Beklagte hat den betrieblichen Zuschuß zutreffend berechnet. Maßgebend ist nach I. 2. Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a des zweiten Teils des Sozialplans das zu gewährende Anpassungsgeld. Dieses ist durch den Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft auf 2.072,20 DM festgesetzt worden. 60 v. H. des monatlichen Bruttoeinkommens des Klägers betragen 3.303,47 DM. Dieser Betrag wird durch einen Zuschuß zum Anpassungsgeld in Höhe von 1.231,27 DM erreicht.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Sozialplan keine Erhöhung des betrieblichen Zuschusses um den Betrag des Versorgungsausgleichs, der dem Kläger vom Anpassungsgeld abgezogen wird, vorsieht. Der Sozialplan stellt allein darauf ab, ob das zu gewährende Anpassungsgeld zusammen mit dem betrieblichen Zuschuß den Garantiesatz von 60 v. H. des monatlichen Bruttoeinkommens erreicht. Es kommt somit nicht darauf an, welcher Betrag dem Kläger vom Anpassungsgeld tatsächlich ausgezahlt wird.



b) Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß sich ein Anspruch des Klägers auf einen um den Abzug für den Versorgungsausgleich entsprechend erhöhten betrieblichen Zuschuß nicht aus einer ergänzenden Auslegung des Sozialplans ergibt. Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich aus dem Sozialplan nicht, daß er so gestellt werden soll, als wenn er weitergearbeitet hätte. Durch den Sozialplan sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die durch das vorzeitige Ausscheiden entstehen, gemindert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Dieser Zweck wird mit der Gewährung von 60 v. H. des monatlichen Bruttoeinkommens erreicht. Dabei ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß sich die Betriebspartner an dem festgesetzten Anpassungsgeld und nicht an dem Betrag orientieren, der davon entsprechend den individuellen Verhältnissen als Zahlbetrag verbleibt.

Zwar trifft es zu, daß der Kläger mit dem Versorgungsausgleich noch nicht belastet worden wäre, wenn er weitergearbeitet hätte. Insoweit waren die Betriebspartner jedoch nicht gehalten, diesen Umstand in die Sozialplanregelung mit einzubeziehen. Auch der Betrag, um den sich die Auszahlung des Anpassungsgeldes wegen des Versorgungsausgleichs mindert, gehört zu dem dem Kläger zustehenden Anpassungsgeld. Der Kläger erhält damit entgegen seiner Auffassung nicht ein um den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Betrag geringeres Anpassungsgeld. Vielmehr steht ihm das Anpassungsgeld in der festgesetzten Höhe in vollem Umfange zu. Wegen seiner anderweitigen rechtlichen Verpflichtung wird nur ein Teil des ihm zustehenden Anpassungsgeldes nicht an ihn persönlich gezahlt, sondern kommt seiner geschiedenen Ehefrau zugute.



Damit wird der Kläger nicht ungerechtfertigt benachteiligt. Auch andere Arbeitnehmer, die Versorgungsleistungen beziehen, müssen im Falle einer Verpflichtung zum Versorgungsausgleich hinnehmen, daß sich die Summe des ihnen persönlich zufließenden Betrages in Höhe der Versorgungsausgleichsverpflichtung mindert. Eine rechtliche Grundlage, nach der die Beklagte verpflichtet sein könnte, die aufgrund der persönlichen Verpflichtung des Klägers eintretende Verringerung bei der Auszahlung des Anpassungsgeldes zumindest bis zu dem Zeitpunkt auszugleichen, zu dem der Kläger wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden wäre, besteht nicht.

2. Dem Kläger steht ein Anspruch auf einen höheren Zuschuß auch nicht aus einzelvertraglicher Vereinbarung zu.

Der Kläger ist mit seiner Behauptung beweisfällig geblieben, daß ihm im Beratungsgespräch im November 1989 zugesagt worden sei, die Minderung der Auszahlung des Anpassungsgeldes wegen des Versorgungsausgleichs werde durch eine entsprechende Erhöhung des betrieblichen Zuschusses ausgeglichen.

Das Landesarbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht die Aussage des Zeugen W dahingehend gewürdigt, daß dieser dem Kläger keine derartige Zusage gemacht habe. Er habe ausdrücklich auf die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs ohne entsprechende Erhöhung des betrieblichen Zuschusses hingewiesen.



Diese Beweiswürdigung kann durch das Revisionsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie in sich widerspruchsfrei sowie frei von Verstößen gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze ist (BAG Urteil vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 146/82 - AP Nr. 2 zu § 21 MTL II, zu III 3 der Gründe).

Derartige Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Der Kläger macht mit seiner Revision insoweit nur geltend, daß das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend gewürdigt habe, daß sich der Zeuge W kompliziert geäußert habe. Diese Feststellung bezieht sich aber nur auf dessen Aussage, nicht aber auf den Gegenstand der Beratung. Insoweit stellt das Landesarbeitsgericht eindeutig fest, daß der Zeuge den Kläger ausdrücklich auf die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs ohne eine entsprechende Erhöhung des betrieblichen Zuschusses hingewiesen habe. Gegen dieses Ergebnis der Beweiswürdigung bringt der Kläger keine erheblichen Einwendungen vor.

Damit steht für den Senat bindend fest, daß der Kläger im Beratungsgespräch im November 1989 über die finanziellen Auswirkungen im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens zutreffend dahingehend beraten worden ist, daß sich der betriebliche Zuschuß nicht um den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Betrag des Anpassungsgeldes erhöht.

Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht ferner aus, daß sich eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten weder aus dem Berechnungsformular vom 11. Juni 1990 noch aus dem Schreiben vom 8. Oktober 1990 ergibt.



3. Soweit der Kläger den Anspruch auf einen höheren Zuschuß als Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung geltend macht, kann er damit im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme keinen Erfolg haben.

4. Gleiches gilt hinsichtlich des Hilfsantrags, mit dem der Kläger die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Kündigung der Beklagten angreift. Ist der Kläger im Beratungsgespräch im November 1989 richtig und vollständig beraten worden, so ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte mit dem Ausspruch der Kündigung gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstieß. Auch brauchte die Beklagte den Kläger im Beratungsgespräch vom 11. Juni 1990 unter diesen Umständen nicht darauf hinzuweisen, daß er die Kündigung möglicherweise noch gerichtlich angreifen könne, nachdem ihm - nach seinem Vortrag - die Berechnung des betrieblichen Zuschusses bewußt geworden war.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Schömburg

Eckhardt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)